

3. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

Zu den unterm 26. März 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung (Centralblatt S. 242) treten mit der Wirkung vom 1. Oktober folgende neue Bestimmungen hinzu:

A. Am Schlusse von Nr. 9 hinter der unterm 28. September 1902 bekannt gemachten Ergänzung (Centralblatt S. 366) als neuer Absatz:

„Wenn eine Vermittlungsanstalt im dienstlichen Interesse aufgehoben und mit einer anderen vereinigt wird, so werden die jährlichen Zuschlaggebühren für die zur Zeit der Vereinigung vorhandenen und von der aufgehobenen auf die vereinigte Vermittlungsanstalt übertragenen Anschlüsse auch ferner nach der Entfernung von der bisherigen Vermittlungsanstalt berechnet, sofern nicht die Berechnung nach der Entfernung von der vereinigten Vermittlungsanstalt für den Teilnehmer günstiger ist. Baukostenzuschüsse werden aus Anlaß einer solchen Übertragung vorhandener Anschlüsse nicht erhoben.“

B. Unter Nr. 17 hinter den Worten: „Zuschlaggebühr von 10 M. hinzu.“ (Ergänzung vom 8. Dezember 1902, Centralblatt S. 416) als neuer (dritter) Absatz:

„Bei der Verwendung von Klappenschranken werden erhoben: für jede durch eine Leitung besetzte Klappe, ohne Rücksicht darauf, wohin die Leitung führt 10 M. für jeden mit den Klappenschranken verbundenen Abfrageapparat die Gebühr nach Absatz 1 und 2 einschließlich der Zuschlaggebühr.“

Berlin, den 6. August 1903.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Kraetke.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Stationskontrollleur, Königlich Bayerische Zollinspektor Kästlmeier zu Königsberg i. Pr. ist vom 1. August 1903 ab von seinen bisherigen Dienstgeschäften bei den Königlich Preussischen Hauptzollämtern zu Johannsburg, Meidenburg, Pillau und Proßten sowie den Königlich Preussischen Hauptsteuerämtern zu Braunsberg, Königsberg und Osterode in Ostpreußen enthoben und an Stelle des in den dauernden Ruhestand versetzten Königlich Bayerischen Oberzollinspektors von Peritzhoff den Königlich Preussischen Hauptsteuerämtern zu Viebrich, Cassel, Frankfurt a. Main, Hanau, Marburg und Oberlahnstein als Stationskontrollleur mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. Main beigeordnet worden.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Königlich Bayerische Zollinspektor Höfle in Nürnberg den Hauptämtern zu Johannsburg, Meidenburg, Pillau, Proßten, Braunsberg, Königsberg und Osterode in Ostpreußen als Stationskontrollleur mit dem Wohnsitz in Königsberg beigeordnet worden.